



Satzung

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen

"Bremer Gesellschaft für Vorgeschichte e.V."
(im folgenden abgekürzt: BGfV)

2. Die BGfV hat ihren Sitz in Bremen. Sie wurde am 31. Dezember 1955 im Vereinsregister des Amtsgerichts Bremen eingetragen und bis zum 24. Januar 1968 unter der Nr. VR 1584 seither unter der **Nr. 39 VR 2391** geführt.

§ 2 Vereinszweck

1. Die BGfV verfolgt ausschließlich u. unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zwecke des Vereins sind:

die Förderung von Wissenschaft und Forschung und die Förderung der Volksbildung.

Die Satzungszwecke werden insbesondere verwirklicht durch:

- a) Förderung des Interesses für Vor- und Frühgeschichte
- b) Unterstützung der Belange der Bodendenkmalpflege im Land Bremen und im Umland
- c) Förderung von Wissenschaft und Forschung in den einschlägigen Fachgebieten
- d) Organisation von fachbezogenen Bildungsveranstaltungen

2. Die BGfV möchte diese Zwecke u.a. erreichen mit der Durchführung und Koordination von:

- a) Veranstaltung von Fachvorträgen, Exkursionen, Besichtigungen
- b) Unterstützung der Landesarchäologie (z.B. durch ehrenamtliche Grabungshilfe)
- c) Veranlassung und Förderung entsprechender Fachpublikationen
- d) Anregung von und Beteiligung an Ausstellungen
- e) Kooperation mit Vereinen, Stiftungen u.ä. Einrichtungen mit vergleichbarer Ausrichtung

§ 3 Finanzierung / Wirtschaftsweise

1. Der Verein finanziert sich und seine Aufgaben aus Beiträgen seiner Mitglieder und Spenden.

2. Die BGfV ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Ihre Mittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke (entspr. § 2) verwendet werden.

3. Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln der BGfV. Sie haben bei ihrem Ausscheiden keine Ansprüche an das Vereinsvermögen.

4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der BGfV fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied (korporat. Mitglied) kann jede volljährige, natürliche und juristische Person werden, die die Zwecke der BGfV unterstützt.

2. Die Mitgliedschaft ist schriftlich gegenüber dem Vereinsvorstand zu beantragen. Die Aufnahme wird schriftlich bestätigt. Sie kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Datum der Aufnahmebestätigung.

3. Der Austritt eines Mitglieds erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt wird schriftlich bestätigt.

4. Ein Mitglied kann durch Beschluß des Vorstands ausgeschlossen werden, wenn es den Zwecken der BGfV zuwider handelt, dem Ansehen der BGfV schadet oder seinen Verpflichtungen gegenüber der BGfV nicht nachkommt. Vor einem Ausschluß ist dem Mitglied jedoch eine angemessene Gelegenheit zur Äußerung zu gewähren. Gegen den Ausschluß ist ein Rechtsbehelf nicht gegeben.

§ 5 Beiträge

1. Die Beiträge dienen der Abdeckung von Kosten und Aufwand der BGfV zur Erfüllung der in § 2 beschriebenen Vereinszwecke.

2. Die Leistung des Beitrags stellt für die Mitglieder eine Bringschuld dar. (Sparkasse Bremen, Kto.Nr. 112 3041, BLZ 290 501 01)

3. Über Art, Höhe und Zahlungsweise der Mitgliedsbeiträge und mögliche Verspätungszuschläge beschließt die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands.

§ 6 Vereinsvermögen

1. Für die Verbindlichkeiten der BGfV haftet nur das Vereinsvermögen.

2. Bei Auflösung oder Aufhebung der BGfV oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der BGfV an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für Förderung von Wissenschaft und Forschung sowie von Volksbildung auf den Gebieten der Vor- und Frühgeschichte sowie der Archäologie.

3. Über die Auswahl der Körperschaft beschließt die MV auf Vorschlag des Vorstands.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ der BGfV ist die Mitgliederversammlung (abgekürzt: MV). Sie beschließt eine Satzung für die grundsätzliche Organisation des Vereins und eine Geschäftsordnung für die Festlegung variabler Details. Sie stellt die Richtlinien für die Arbeit des Vereins auf und entscheidet Fragen von grundsätzlicher Bedeutung.

bitte wenden

2. Die ordentliche MV tagt so oft wie erforderlich, mindestens aber einmal im Jahr als Hauptversammlung, um die ihr obliegenden Aufgaben zu erfüllen. Dazu gehören regelmäßig z.B.:

- a) die Entgegennahme des Geschäftsberichts des Vorstands,
- b) die Entgegennahme des Kassenberichts,
- c) die Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfung,
- d) die Beschlußfassung über die Entlastung des Vorstands,
- e) die Wahl von Kassenprüfern

sowie turnusmäßig bzw. nach Bedarf oder auf Antrag:

- f) die Wahl von Vorstandsmitgliedern,
- g) die Beschlußfassung über Satzungsänderungen
- h) die Beschlußfassung über Geschäftsordnungsänderungen
- i) Beschlußfassung über Auflösung der BGfV oder Fusion mit anderen Körperschaften

3. Zur MV wird vom Vorstand unter Angabe einer Tagesordnung mindestens 4 Wochen vorher schriftlich eingeladen.

4. Jedes Mitglied kann Ergänzungen der Tagesordnung beantragen. Der Antrag muß dem Vorstand spätestens 2 Wochen vor der MV schriftlich vorliegen.

5. Die MV ist - unabhängig von der Anzahl der erschienenen Vereinsmitglieder - beschlußfähig.

6. Mitglieder, die an der Teilnahme verhindert sind, können ihr Votum zu dem behandelten TOP auch schriftlich mit eigenhändiger Unterschrift dem Vorstand bis zur Eröffnung der MV einreichen.

7. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefaßt, soweit die Satzung nicht etwas anderes bestimmt.

8. Über die Beschlüsse - und soweit das zum Verständnis über deren Zustandekommen erforderlich ist, auch über den wesentlichen Verlauf der Erarbeitung - ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und den Schriftführern/Innen unterschrieben wird.

9. Die von der MV zu wählenden Kassenprüfer werden für jeweils 2 Jahre gewählt. Doch soll sich ihre Amtszeit in der Weise überschneiden, dass in jedem Jahr nur jeweils ein Kassenprüfer neu gewählt werden muß. Die Kassenprüfer haben nach Ablauf des Geschäftsjahres die ihnen vom Schatzmeister mit Belegen vorzulegende Jahresabrechnung und Vermögensnachweise zu prüfen und nach Befund der Richtigkeit zu unterschreiben; andernfalls an den Vorstand zu berichten. Einer von ihnen trägt in der Hauptversammlung das Prüfergebnis vor und beantragt die Entlastung des Vorstands.

10. Die MV kann auf Vorschlag des Vorstands, je einen Vertreter für das Amt des Schatzmeisters und des Schriftführers bestellen.

11. Eine "außerordentliche" MV findet statt, wenn mindestens der vierte Teil der Mitglieder (Stichtag hierfür ist der 1. Januar des laufenden Kalenderjahres) sie unter Angabe von Gründen schriftlich verlangt. Sie muß längstens 6 Wochen nach Eingang des Antrags vom Vorstand einberufen werden.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
zwei Vorsitzenden,
dem Schatzmeister,
dem Schriftführer/In,

2. Der Vorstand wird auf unbestimmte Zeit gewählt mit der Maßgabe, dass nach jeweils drei Jahren die MV den gesamten Vorstand oder einzelne Mitglieder desselben auf Antrag neu wählen kann.

3. Der Vorstand regelt die Geschäftsverteilung unter sich bei Berücksichtigung von Satzung und Geschäftsordnung.

4. Die BGfV wird durch die Vorstandsmitglieder im Sinne des § 26 BGB vertreten.

Bei allen Rechtshandlungen ist die Vertretung durch zwei Vorstandsmitglieder erforderlich, von denen eins jedoch einer der beiden Vorsitzenden sein muß.

§ 9 Geschäftsstelle

1. Die BGfV betreibt eine Geschäftsstelle (abgekürzt GS), deren Aufgaben werden in der Geschäftsordnung definiert. u.a. sind das:

- a) Betreuung der Mitglieder,
- b) Organisation und Abwicklung des Schriftverkehrs
- c) Pflege des Archivs der Gesellschaft,
- d) Organisation und Betreuung der vereinseigenen Bibliothek (inkl. der Ausleihe)
- e) Telefondienst,
- f) allgemein anfallende Hilfsmaßnahmen

2. Geleitet wird die GS v. ein. Vorstandsmitglied, das die Vorstds.-mitglieder unt. sich auswählen. Als "geschäftsführender Vorstand" regelt diese Person die Handhabung der Aufgaben der GS selbständig. Eine Vergütung sein. Tätigkeit erhält d. Geschäftsführer nicht.

3. Untergebracht ist die GS kostenfrei in den Räumen eines Vereinsmitglieds.

4. Die Tätigkeiten werden vorwiegend vom 1. Schriftführer/In unentgeltlich durchgeführt.

5. Die GS ist im allgemeinen während des Tages betriebsbereit; es können aber vom Vorstand bei Bedarf Öffnungszeiten festgesetzt werden.

§ 10 Grundlegende Änderungen

1. Über Satzungsänderungen, Änderungen des Vereinszwecks, Auflösung oder Fusion entscheidet die Mitgliederversammlung. Vorschläge hierzu sind den Mitgliedern in der Einladung zur MV mitzuteilen.

2. Für die Beschlußfassung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

§ 11 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr der Bremer Gesellschaft für Vorgeschichte e.V. ist das Kalenderjahr.

§ 12 Inkrafttreten

Vorstehende Satzung ist von der Mitgliederversammlung der BGfV am 2. Nov. 2012 beschlossen worden und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Sämtliche Satzungen älterer Fassung werden gleichzeitig damit außer Kraft gesetzt.

Bremen, den 2. November 2012

Dr. D. Bishop
(1. Vorsitzender)

Dipl.-Ing. H.W. Küchelmann
(2. Vorsitzender)